

## Satzung

### Naturschutzbund Deutschland Kreisverband Neuss

#### § 1 Name und Sitz



Der Verein führt den Namen:  
Naturschutzbund Deutschland Kreisverband Neuss  
(im folgenden Kreisverband)

Das Vereinselement ist das des Naturschutzbundes Deutschland e.V. (im folgenden Bundesverband).

Der Kreisverband ist eine Untergliederung im Sinne des § 5 Abs. 1 der Satzung des Bundesverbandes.

Er hat den Sitz im Rhein-Kreis Neuss und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Neuss eingetragen. Sein Wirkungsbereich ist vor allem der Rhein-Kreis Neuss.

#### § 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Kreisverbandes sind Schutz und Pflege der Natur unter besonderer Berücksichtigung der freilebenden Vogelwelt.

Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) das Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt,
- b) Schutz- und Hilfsmaßnahmen für gefährdete Arten,
- c) Mithilfe bei der Erforschung der Grundlagen des Natur- und Umweltschutzes,
- d) öffentliches Vertreten und Verbreiten der Ziele des Natur- und Umweltschutzgedankens,
- e) das Mitwirken bei Planungen, die für den Schutz der Natur bedeutsam sind,
- f) Einwirkung auf Gesetzgebung und Verwaltungen gemäß den genannten Aufgaben sowie das Eintreten für den Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften.
- g) Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens unter der Jugend und im Bildungsbereich.

Damit verfolgt der Kreisverband ökologische und kulturelle Ziele.

2. Der Kreisverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und überkonfessionelle Zwecke. Er bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
3. Der Kreisverband hält Verbindung zu Organisationen und Einrichtungen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen. Diese können auch von ihm gefördert werden, wenn diese Ziele vom Kreisverband selbst nicht verfolgt werden können.

### **§ 3 Finanzmittel**

1. Die für den Zweck erforderlichen Mittel werden durch Beiträge der Mitglieder sowie durch Zuwendungen aufgebracht.
2. Der Kreisverband erstrebt keinen eigennützigen Gewinn, etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Kreisverbandes keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

1. Der Kreisverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke (Tierschutz) im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51-68 AO). Er dient keinem wirtschaftlichen Zweck, ist selbstlos tätig und erstrebt keinen Gewinn. Er ist überparteilich und überkonfessionell.
2. Mittel des Kreisverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Kreisverbandes.  
Die Zahlung von Pauschalen an Übungsleiter bzw. Betreuer von Jugendgruppen (nach § 3 Nr. 26 EStG) und an Aktive bei praktischen Einsätzen des Kreisverbandes im Natur- und Landschaftsschutz (nach § 3 Nr. 26a EStG) kann vom Kreisverband in der für die jeweilige ehrenamtliche Tätigkeit üblichen Höhe vorgenommen werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Kreisverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 5 Geschäftsjahr und Rechnungslegung**

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Rechnungsjahr und Rechnungslegung erfolgen jedes Jahr.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Kreisverbandes kann jede natürliche Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist sowie juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts. Mit der Beitrittserklärung erkennt der Antragsteller diese Satzung an.
2. Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig.
3. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen. Diese haben alle Rechte eines Mitgliedes, sind allerdings von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

## **§ 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand unanfechtbar.
2. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Tod,
  - b) durch freiwilligen Austritt,
  - c) durch Ausschluss.
3. Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Erklärung muß spätestens bis zum 1. Oktober des laufenden Geschäftsjahres dem Vorstand vorliegen.
4. Der Vorstand kann ein Mitglied nach vorheriger Anhörung ausschließen, wenn dieses gröblich und wiederholt gegen die Satzung oder satzungsgemäße Beschlüsse der Organe verstößt oder sich sonst vereinsschädigend verhält. Über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung Mitteilung zu machen.

Der/die Betroffene kann gegen den Bescheid Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch, der innerhalb eines Monats nach Empfang des Bescheides eingelegt werden muss, entscheidet der Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. (im folgenden Landesverband), endgültig.

## **§ 8 Beiträge**

1. Der jährliche Mindestbeitrag der Mitglieder wird durch die Vertreterversammlung des Bundesverbandes festgesetzt. Er ist bundeseinheitlich anteilig auf den Bundesverband, den Landesverband und den Kreisverband aufgeteilt. Im Mindestbeitrag ist der Bezug der Verbandszeitschrift des Bundesverbandes enthalten. Beiträge, die über dem Mindestbeitrag liegen, Spenden oder Zuschüsse fließen dem Kreisverband zu, soweit das Mitglied oder der/die Spender/in nicht ausdrücklich eine andere Verwendung wünscht.
2. Die Beiträge werden am 1. Januar eines laufenden Kalenderjahres fällig. Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres der Beitragspflicht nicht entsprochen wurde.

## **§ 9 Organe**

1. Die Organe des Kreisverbandes sind:
  - a) die Mitgliederversammlung (MV),
  - b) der Vorstand (VS).

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Vierteljahr des Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich durch den Vorstand einzuladen, der Ort und Zeit festlegt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand dann einzuberufen:
  - a) wenn es von mindestens 3 % der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt wird, oder
  - b) wenn 2 oder mehr Vorstandsmitglieder nach § 13 Abs. 1 a. und b. ausscheiden.

## **§ 11**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes,
- b) Bestätigung des/der Jugendsprechers/in,
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- d) Wahl der Vertreter/innen für die Vertreterversammlung, lt. Satzung des Landesverbandes, auf die Dauer von zwei Jahren.
- e) Wahl von zwei Kassenprüfern/innen auf die Dauer von einem Jahr,
- f) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- g) Entgegennahme des Kassen- und des Kassenprüfberichtes,
- h) Entlastung des Vorstandes,
- i) Bestätigung der Mitgliederbeiträge, gemäß dem Beschluss der Vertreterversammlung des Bundesverbandes,
- j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die ihr nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten,
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Kreisverbandes gemäß § 16,
- l) Änderung und Ergänzung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung.

## **§ 12**

### **Wahlen und Beschlussfassung der MV**

1. Die MV wählt und beschließt mit den abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Eine Vertretung ist ausgeschlossen.
2. Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei einer Wahl mit einem/einer Kandidaten/in ist dieser/diese gewählt, wenn er/sie mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Auf Antrag eines Mitgliedes wird die Wahl geheim durchgeführt.
3. Der/die Jugendsprecher/in ist bestätigt, wenn er/sie mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält.
4. Beschlussfassung erfolgt durch Zuruf. Sie muss geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn diese beantragt wird. Ein Antrag ist angenommen, wenn mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben werden. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Einer Änderung der Satzung müssen 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Bei der Einladung ist die beabsichtigte Änderung der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben.

## **§ 13 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) möglichst drei - jedoch mindestens zwei - gleichberechtigten, geschäftsführenden Vorsitzenden,
  - b) dem/der Kassenverwalter/in,
  - c) dem/der Jugendsprecher/in, wenn nach §14 vorgeschlagen
  - d) sowie 2 bis 4 Beisitzern.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die geschäftsführenden Vorsitzenden nach Abs. 1.a. Jeder kann den Verein allein gerichtlich oder außergerichtlich vertreten.
3. Der Vorstand wird durch die MV gewählt.  
Die Amtsperiode aller Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre.
4. Der Vorstand führt die laufende Geschäfte des Kreisverbandes. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von einem der Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Eine Vertretung ist ausgeschlossen. Beschlüsse des Vorstandes werden mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

6. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes können die übrigen Mitglieder des Vorstandes Ersatz bis zur nächsten MV bestellen.

## **§ 14 Jugendgruppe**

1. Die Kinder- und Jugendgruppen arbeiten im Rahmen der Satzung des Kreisverbandes und sind Untergliederungen der Naturschutzjugend - NAJU.
2. Der/die Jugendsprecher/in wird von den Kinder- /Jugendgruppen des Kreisverbandes gewählt. Er/sie bedarf der Bestätigung durch die nächstfolgende MV.

## **§ 15**

### **Ortsgruppen und Arbeitsgemeinschaften**

1. Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 können sich Ortsgruppen (OG'n) und Arbeitsgemeinschaften (AG'en) bilden. Diese haben keine vereinsrechtliche Selbstständigkeit.
2. Die OG'n / AG'en betreuen örtliche Gebiete oder nehmen bestimmte Fachaufgaben wahr.

## **§ 16**

### **Auflösung**

1. Über die Auflösung des Kreisverbandes beschließt in geheimer Abstimmung die MV mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei der Auflösung des Kreisverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Landesverband, der es für die in § 2 seiner Satzung aufgeführten Zwecke gemeinnützig gem. AO §§ 51-68 zu verwenden hat. Sollte auch der Landesverband zu diesem Zeitpunkt nicht mehr bestehen, ist das Vermögen durch den Beschluss der MV dem Bundesverband oder einer anderen gemeinnützigen Zwecken dienenden Vereinigung, die sich ebenfalls für den Natur- und Vogelschutz einsetzt, zuzuführen.

---

Die Eintragung des Vereins erfolgte in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuss – VR 1073.

Die vorliegende Satzung wurde zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12. März 2016.

Der Naturschutzbund Deutschland, Kreisverband Neuss e.V. ist als gemeinnützig und besonders förderungswürdig anerkannt. Spenden und Beiträge können steuerlich geltend gemacht werden.